



SATZUNG ÜBER DIE FESTSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANES EINSCHLIESSLICH DER FESTSETZUNG DER RÜCKLAGEN

der Ärztekammer Schleswig-Holstein für das Rechnungsjahr 2025 (Haushaltssatzung)
Vom 27. November 2024

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 320), erlässt die Ärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung der Kammerversammlung in der Sitzung am 27. November 2024 folgende Satzung:

§1

Der Haushaltsplan 2025 der Ärztekammer Schleswig-Holstein wird in Aufwendungen und Erträgen mit 15.016.000,00 € festgestellt.

§2

Im Haushaltsplan 2025 der Ärztekammer Schleswig-Holstein ist keine Veränderung der bestehenden Rücklage „Betriebsmittelrücklage 2.000.000,00 €“ oder die Bildung einer neuen Rücklage enthalten.

§3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 27. November 2024

Ärztekammer Schleswig-Holstein

(l. S.) gez. Professor Dr. med. Henrik Herrmann

Prof. Dr. med. Henrik Herrmann

Präsident